

SATZUNG DER GEMEINDE
BOOSTEDT
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 12
 FÜR DAS GEBIET
 "QUELLENTAL"
3. ÄNDERUNG

"EINMÜNDUNG QUELLENTAL IN FRIEDRICHSWALDER STRASSE"
 Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitions- und Vorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und aufgrund des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 09.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.05.1981 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12³, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
 *** 3. Änderung

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.06.1980

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 1.9.1981
 BÜRGERMEISTER *Stephan*
 PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG DER KREISAUSSCHUSS - KREISBAUAMT I.A. *Stephan* LTD. KREISBAUDIREKTOR

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BBauG wurde am 19.12.1980 in der Zeit vom 27.11.1980 bis 12.12.1980 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a BBauG erfolgte am 19. Verzichtbeschluss
 Den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fasste die Gemeindevertretung am 18.12.1981

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 1.9.1981
 BÜRGERMEISTER *Stephan*

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben gemäß § 2a Absatz 6 BBauG in der Zeit vom 23.02.1981 bis 23.03.1981 nach vorheriger, am 12.12.1980 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgesetzt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 1.9.1981
 BÜRGERMEISTER *Stephan*

Der katastermäßige Bestand am 15.6.1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT NEUMÜNSTER DEN 29.3.1981
 REG. VERM. DIR. *Heinrich*

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 BBauG am 07.05.1981 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.1981 gebilligt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 1.9.1981
 BÜRGERMEISTER *Stephan*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.10.1981, Az.: IV 2/61.21/81er, - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 23.10.1981
 BÜRGERMEISTER *Stephan*

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.1981 erfüllt; die Hinweise wurden beachtet. Die Aufgabenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.12.1981, Az.: IV 2/61.21/81er, bestätigt.

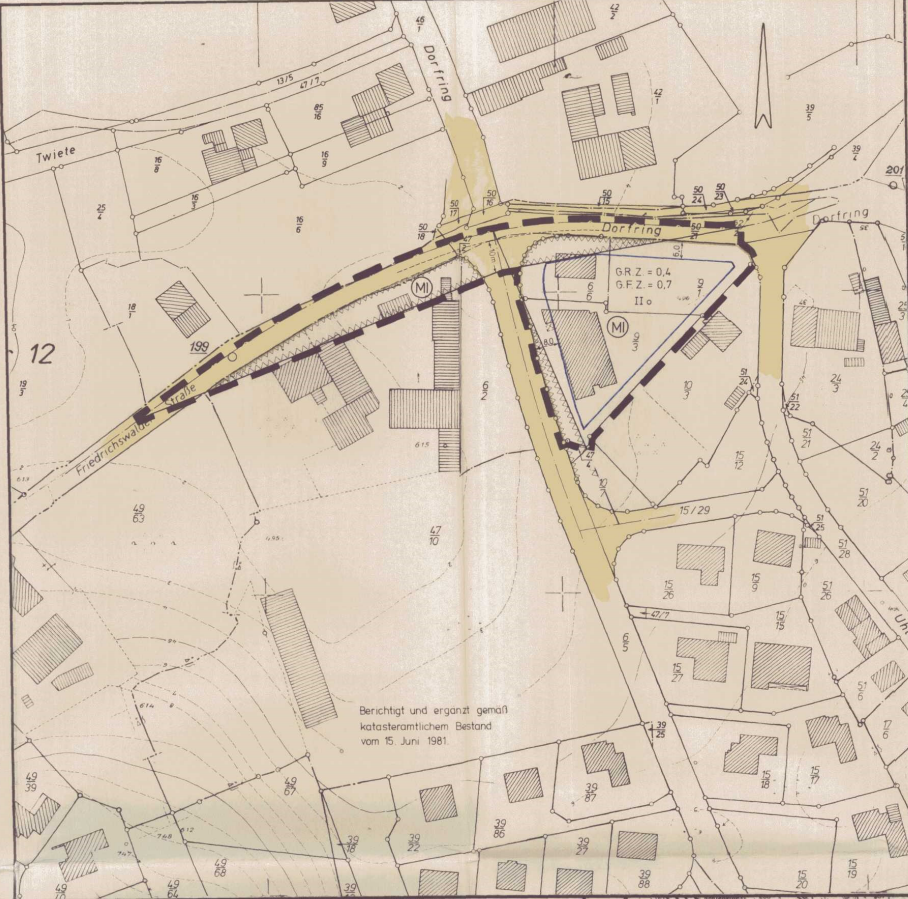
GEMEINDE BOOSTEDT DEN 16.12.1981
 BÜRGERMEISTER *Stephan*

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 16.12.1981
 BÜRGERMEISTER *Stephan*

Gemäß § 12 BBauG ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 16.12.1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 16.12.1981
 BÜRGERMEISTER *Stephan*



Berichtigt und ergänzt gemäß katasteramtlichem Bestand vom 15. Juni 1981.

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung: Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 - 3. Änderung, § 9 (17) BBauG.
- VERKEHRSFLÄCHEN:** § 9 (11) BBauG.
 - Straßenverkehrsflächen,
 - Straßenbegrenzungslinie,
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche, (z. B. Sichtdreieck), § 9 (11) 10 BBauG.
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO.
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (11) 2 BBauG sowie § 23 (1) BauNVO.
- 10 m Maßangabe, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Friedrichswalder Straße, bezogen auf die Fahrbahnachse der einmündenden Erschließungsstraße.

Anmerkung:
 Im Bereich der 3. Änderung gelten im übrigen die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 12 „QUELLENTAL“.

TEIL „B“ TEXT :

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 „QUELLENTAL“ wird die Ziffer 1.6 der Satzung wie folgt neu gefasst:
 Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
 Die Errichtung von Car-Ports und Nebengebäuden ist zulässig, wenn zumindest teilweise gestalterische Elemente der umliegenden Bebauung aufgenommen werden und sich das geplante Vorhaben harmonisch in die bestehende Bebauung einfügt.

